



Kanalgebührenordnung 2013

Stand 01.01.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 13. Dezember 2012 i.d.F. vom 10.12.2015 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Sipbachzell erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Sipbachzell (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 23,00,
mindestens jedoch € 4.600,00.
- b) Die Kanalanschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt € 4.600,00.

Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 200 m².

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Ebenfalls werden Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hallenbad im Hausinneren für die Bemessung herangezogen.

- (3) **Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen** sind:

- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, sofern sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen und keinen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
- b) Garagen (einschließlich Kellergaragen) die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden.

- c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien, Wintergärten die nicht beheizt werden sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.
- d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume.
- e) gewerblich genutzte Garagen, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten ohne Anschluss an das Kanalnetz.
- f) Gebäude und Gebäudeteile eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht als Wohngebäude (Wohntrakt) gelten und keinen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, wie Ställe, Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel.

(4) **Abschläge** von der Bemessungsgrundlage:

- a) Für gewerblich genutzte Garagen, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten mit Kanalanschluss wird ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche gewährt, **nicht jedoch** für Verwaltungs-, Büro, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Werksbereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser, Wäschereien, Fleischhauereien, Schlächtereien, Friseure, Autowaschanlagen, etc.
- b) Gebäude und Gebäudeteile eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht als Wohngebäude (Wohntrakt) gelten und einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, wie Wirtschaftsgebäude/Wirtschaftsräume, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, wird ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche gewährt, **nicht jedoch** für Verwaltungs-, Büro, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Bereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Mostschänken, Verarbeitungsräume für Fleisch- oder Milchprodukte, etc.

(5) Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird ab 01.01.2014 eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von monatlich 2,00 Euro, ab 01.01.2017 5,00 Euro gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2016, TOP 2, ab 01.01.2018 9,00 Euro gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2017, TOP 2, **ab 01.01.2023 12,00 Euro** gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6, festgesetzt.
Diese Grundgebühr gilt auch bei der Berechnung gemäß Abs. 4 und 5.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr** eingehoben. Diese beträgt 3,66 Euro,
per 01.01.2016 ... 3,69 Euro gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2015, TOP 2,
per 01.01.2018 ... 3,80 Euro gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2017, TOP 2,
per 01.01.2019 ... 3,88 Euro gemäß GR-Beschluss vom 08.11.2018, TOP 9,
per 01.01.2020 ... 3,96 Euro gemäß GR-Beschluss vom 12.12.2019, TOP 6,
per 01.01.2021 ... 3,99 Euro gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2020, TOP 1,
per 01.01.2022 ... 4,11 Euro gemäß GR-Beschluss vom 09.12.2021, TOP 7,
per 01.01.2023 ... 5,11 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6,
pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt werden, so ist der Verbrauch nach Wasserabnehmer mit gleichem Anschlusswert für die Berechnung heranzuziehen.
- (4) Für **Liegenschaften, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind**, oder bei denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach zwei Grundlagen wie folgt:
- a) Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 (einschließlich der Zu- und Abschlüsse) ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von € 1,50 Euro,
ab 01.01.2022.....1,67 Euro gemäß GR-Beschluss vom 09.12.2021, TOP 7,
ab 01.01.2023.....2,27 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6, zu entrichten.
- b) Zusätzlich zur Gebühr nach lit. a) wird der Wasserverbrauch nach der Anzahl der Personen, welche am 1. Jänner eines jeden Jahres in dieser Liegenschaft ihren ständigen Aufenthalt haben, berechnet. **Pro Person und Tag werden 75 l Wasserverbrauch** zugrunde gelegt. Diese ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem Betrag nach Abs. 3 zu vervielfachen. Für angeschlossene Liegenschaften, auf denen keine Personen ihren ständigen Aufenthalt haben, wird bei der Berechnung eine Person zugrunde gelegt.
- (5) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** (Objekten) berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
- a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 zu berechnen.
- b) Andernfalls ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 4 zu berechnen.
- (6) Werden **Abwässer aus einer Brauchwasseranlage** in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, ist eine Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 zu entrichten. Zur Feststellung der Abwassermenge ist für die Brauchwasseranlage ein geeichter Wasserzähler einbauen zu lassen. Der Einbau einer Brauchwasseranlage ist dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstückes erstmalig benützt wird. Für das erste Jahr wird die Benützungsgebühr nach Abs. 3 ab dem Monatsersten, der dem Tag der tatsächlichen Benützung der Kanalisationsanlage folgt, anteilmäßig in Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (8) Liegenschaften, die an der gemeindeeigenen Wasserversorgung nicht angeschlossen sind, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche **Zählergebühr** in Höhe von 1,10

Euro, ab 01.01.2017 1,60 Euro gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2016, TOP 2,
ab 01.01.2023 2,40 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 2 zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche **Kanalbereitstellungsgebühr** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt 15 Cent, **ab 01.01.2016 ... 24 Cent** gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2015, TOP 1, pro Quadratmeter Grundfläche. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 2.000 m².

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) und b) dieser Kanalbenützungsordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Grundgebühr, die Kanalbenützungsgebühr, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer die Veränderungsmeldung an das Gemeindeamt Sipbachzell. Dieser hat auch noch die Grundgebühr, die Kanalbenützungsgebühr, die Zählergebühr sowie die Bereitstellungsgebühr bis zum Tage des Eigentumswechsels zu bezahlen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2013; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 25. Oktober 2012 außer Kraft. § 3 Abs. 2 tritt erstmals mit 01.01.2014 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Stefan Weiringer)